

Häusliche Gewalt

Straftaten in Beziehungen

von Prof Michael Knappe, Leitender Polizeidirektor, Berlin

1. Der praktische Fall

Der polizeiliche Schlussbericht lautete wie folgt: „Zwischen dem Ehepaar M. kam es zum Streit, in dessen Folge der Ehemann seiner Ehefrau mehrmals mit der Faust ins Gesicht schlug. Er drohte ihr, sie abzustechen. Im weiteren Verlauf des Geschehens nahm der Beschuldigte einen metallenen Kleiderbügel und schlug dem Opfer damit mehrmals gegen die Brust und auf den Rücken. Die Ehefrau zog noch am gleichen Tag aus der gemeinsamen Wohnung aus. Im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung machte sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. An der Weiterverfolgung der Straftaten ist sie nicht interessiert. Die Geschädigte stellt keinen Strafantrag (Anm. des Verfassers: soweit erforderlich). Sie selbst will ihrer Ehe noch eine Chance geben, setzt dazu jedoch eine Therapie für ihren Ehemann gegen seine jahrelangen Gewaltausbrüche voraus.“

So und ähnlich lauten viele Berichte polizeilicher Krisenintervention im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“. Nur steht an deren Ende immer häufiger der Vermerk, dass der Täter bzw. die Täterin von der Polizei aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen und ein Betretungsverbot, das zugleich als Rückkehrverbot wirkt, verfügt wurde.

2. Unterschiedliche Formen und Typen „Häuslicher Gewalt“

Der hier geschilderte Sachverhalt verdeutlicht einmal mehr,

dass der Themenbereich der „Häuslichen Gewalt“ in hohem Maße polizeirelevant ist. Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung kumulieren in so genannter Gemengelage miteinander. Prävention gegen Gewalt ist dabei die vordringliche Aufgabe. „Häusliche Gewalt“ umfasst psychische Gewalt wie z.B. Drohungen, Erniedrigung, Isolation und dergleichen ebenso wie physische, insbesondere Gewalt bis hin zur Tötung von Opfern derartiger „Straftaten in Beziehungen“. In Berlin nehmen jährlich ca. 2000 Frauen und etwa die gleiche Zahl Kinder die bestehenden Schutzangebote staatlicher sowie privater Hilfsorganisationen in Anspruch. Sie suchen Schutz, Hilfe und

walt“ aktenkundig. Die Dunkelziffer ist dabei immer noch sehr hoch. Statistisches Zahlenmaterial der Polizei belegt, dass überwiegend von Gewalt seitens der Männer gegenüber Frauen in ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften auszugehen ist.

Diesbezüglich gewinnt einmal mehr - auch unter geschlechtersoziologischer Perspektive - der Aspekt der Beziehungsgewalt von Männern gegen Frauen durchaus besondere Bedeutung. Gewalt gegen Frauen und Kinder findet unabhängig von Einkommen, Bildungsstand und sozialer Schicht statt. „Häusliche Gewalt“ ist insoweit ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Art



Folgen eines Ehestreites? Ein Opfer Häuslicher Gewalt!

Unterkunft in den Berliner Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen.

Nach Angaben der Berliner Polizei wurden im Jahr 2001 ca. 6.000 Fälle, 2002 7.552 und 2003 bereits 9.623 Fälle „Häuslicher Ge-

der Gewaltausübung und das Empfinden, ihr ausgesetzt zu sein, beeinflusst erheblich die Lebens- und Arbeitsperspektiven der Opfer.

3. Definition der „Häuslichen Gewalt“

In Übereinstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz bezeichnet der Begriff „Häusliche Gewalt“ Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Tat noch besteht, sich in Auflösung befindet oder bereits aufgelöst ist. Abgesehen vom Bestehen einer partnerschaftlichen Beziehung können Täter und Opfer auch in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen. Derartige „Straftaten in Beziehungen“ lassen sich unabhängig vom Tatort und von der Frage, ob solche in einer gemeinsame Wohnung verübt werden oder nicht, kategorisieren.

Die vor allem strafrechtlich ausgerichtete Definition „Häuslicher Gewalt“ greift jedoch zu kurz. Folgerichtig reicht die gefahrenabwehrrechtliche Befugnisnorm des § 29a ASOG Bln weiter. Demnach kann die Polizei „eine Person“, also jede Person, somit auch Minderjährige, aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn diese Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Abgesehen davon fallen hierunter ebenso Straftaten zum Nachteil von Kindern. Auch diese sind prinzipiell Fälle „Häuslicher Gewalt“.

Die polizeirechtliche Bestimmung schließt beide Fallkonstellationen jedenfalls nicht aus. Dies ist unter gefahrenabwehrrechtlichen Aspekten begrüßenswert und trägt dem Rechtsschutzgedanken der neu geschaffenen Vorschrift entsprechend Rechnung. Zu berücksichtigen ist ferner, dass „Häusliche Gewalt“ - auch beobachtete Gewalttaten - in jedem Falle eine Gefährdung des Kindeswohls bedeuten.

Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder ist nicht nur eine bedrückende Gewissheit gesellschaftlicher Realität, sondern sogar eine weit verbreitete Form des Phänomens der „Häuslichen Gewalt“, die sich nachhaltig negativ auf die Sozialisierung von Kindern auswirkt. Aggressionen in der Familie führen bei jungen Menschen oftmals zu ungelösten Problemen.

Schlagende Väter sind keine guten Vorbilder für Kinder, insbesondere nicht für jene männlichen Geschlechts. Sicher ist nämlich, dass Gewalt auch ein erlerntes Verhalten ist. Beispielhaft hat eine Studie zur Jugendkriminalität in Niedersachsen gezeigt, dass Kinder, die von ihren Eltern massiv geschlagen wurden, später selber häufig gewalttätig gehandelt haben. Dies trifft vor allem auf Jungen zu. Darüber hinaus gehören mit *Gesemann* seit langem die Analyse und Diskussion der Zusammenhänge zwischen Migration und Kriminalität zu den heftig umkämpften und emotional aufgeladenen Minenfeldern der politischen und wissenschaftlichen Debatte. „Die Migration von Menschen hat weitreichende Auswirkungen auf die Generationenbeziehungen in der Familie, die zum Teil mit starken Belastungen und Konflikten für Kinder und Jugendliche verbunden sind. Kommunikationsprobleme und Entfremdungsprozesse zwischen Eltern und Kindern sind nicht selten die Folge. In einem Teil der Familien kommt es vor diesem Hintergrund zu massiven Konflikten und Gewalt-handlungen“, so *Gesemann**).

4. Vom Probelauf bis zu den gesetzlichen Neu-Regelungen oder der Paradigmenwechsel

Mit Einführung der Projektgruppe „Häusliche Gewalt“ im Herbst 2000 bei der Berliner Polizei, der damit verbundenen

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Basisdienststellen für diese Thematik und der daraus resultierenden Stärkung des Bewusstseins innerhalb der Bevölkerung, dass die Polizei nunmehr eingriffsrechtlich nach dem Motto verfährt: „Wer schlägt, muss gehen“, ist ein ständiger Anstieg von Anzeigezahlen für den Bereich der „Häuslichen Gewalt“ zu verzeichnen (vgl. oben 2.).

Dieser Trend dürfte sich auch im Jahr 2004 fortsetzen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat sich die Rechtslage für das Opfer „Häuslicher Gewalt“ wesentlich verbessert. Die Beziehungsgewalt von Männern gegen Frauen - im Übrigen basierend auf einem alt hergebrachten Geschlechterverhältnis, das gebunden ist an die Rollen und Aufgaben, welche Mann und Frau in der Institution Ehe übernehmen (vgl. *Wirrer*, Zwischen „Und bist du nicht willig...“ und „Alles wird gut“, in *POLIZEI-heute* 2004, 2 ff.) - galt lange Zeit als innerfamiliäre bzw. partnerschaftliche „Privatangelegenheit“. Kernstück dieses Regelungswerks, versehen mit zahlreichen gesetzlichen Novellierungen unter anderem im bürgerlichen Recht einschließlich der Zivilprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist das im Artikel 1 enthaltene Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, kurz Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das insoweit zu einem Paradigmenwechsel führte.

§ 29 a ASOG Berlin

Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen

(1) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für die Wohnung, den unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbots verfügt werden.

(2) Die Polizei hat die von einem Betretungsverbot betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen. Die Polizei hat der verletzten Person die Angaben zu übermitteln.

(3) Das Betretungsverbot endet spätestens 14 Tage nach seiner Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer ablehnenden Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung. Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung.

Der mit dem Gesetz intendierte Zweck, Opfern „Häuslicher Gewalt“ bzw. „Straftaten in Beziehungen“ in erster Linie einen

verbesserten Schutz vor Gewalttätigkeiten zu bieten, wenn sie beim zuständigen Amtsgericht (Zivilrichter) um Schutz vor dem Täter nachsuchen, ist unverkennbar. Nicht mehr die Opfer womöglich jahrelanger Misshandlungen verlassen gedemütigt und angsterfüllt die Wohnung, sondern die Täter bzw. Täterinnen müssen nunmehr die gemeinsame Wohnung aufgrund gerichtlicher Entscheidung im Wege einstweiliger Anordnung verlassen. Wer einer solchen vollstreckbaren Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Straftat nach § 4 GewSchG (Vergehenstatbestand und zugleich Officialdelikt), wobei andere (allgemeinrechtliche) strafrechtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches unberührt bleiben.

Das Recht stand diesem Phänomen bis dahin mehr oder weniger ratlos gegenüber. Der zivilrechtliche Anspruch einer jeden Person gegen eine andere auf Unterlassung von Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – zum Beispiel durch unzumutbare Belästigungen wie ständiges Verfolgen und Nachstellen (sogenanntes Stalking) - ergibt sich aus analoger Anwendung des § 1004 BGB auf die in § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechte. Gestützt auf §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB haben vor dem 1. Januar 2002 einige wenige Gerichte analog so genannte Schutzanordnungen wie Misshandlungs-, Belästigungs-, Näherungs- und Kontaktverbote ausgesprochen (vgl. z.B. LG Oldenburg, NJW 1996, 62 ff.).

Insbesondere das klassische Eingriffsinstrumentarium des tradierten Polizei- und Ordnungsrechts war auf die Fälle „Häuslicher Gewalt“ nicht zugeschnitten, auch wenn eine von

der Innenministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis kam, dass das geltende Polizeirecht, insbesondere die Möglichkeit der Platzverweisung (z.B. für Berlin § 29 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln, in Bayern Art. 16 Satz 1 Bay PAG), zur Durchführung der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen - Wegweisungen aus der gemeinsam bewohnten Wohnung für mehrere Tage zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr - ausreicht.

Um keine Wirkungslücke zwischen Polizei- und Zivilrecht entstehen zu lassen, ist § 29a ASOG Bln mit Wirkung vom 10. Februar 2003 in Kraft getreten (GVBl. S. 67). Die Befugnisnorm regelt die Wegweisung und das Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen. Die polizeirechtliche Bestimmung orientiert sich insoweit stark an den Termini des Gewaltschutzgesetzes. Sie räumt der Polizei die Befugnis ein, eine Person bis zu vierzehn Tagen aus ihrer Wohnung zu verweisen bzw. ihr das Betreten derselben sowie anderer Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, zu verbieten. Ergänzend kann die Polizei Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbots verfügen, so z.B. Kontakt- oder Näherungsverbote anordnen.

Die Einfügung dieser Eingriffsermächtigung war nicht nur rechtspolitisch, sondern auch aus Gründen der Normenklarheit und Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts rechtlich geboten. Die Befugnis hat sich zudem in der Praxis bewährt. Immer mehr Opfer „Häuslicher Gewalt“ alarmieren seit deren Inkrafttreten die Polizei und suchen auf diesem Wege ersten vorläufigen Schutz vor gewalttätigen Lebenspartnern.

5. Fazit

Die Polizei übt einmal mehr, nicht zuletzt auch wegen ihrer ständigen Präsenz rund um die Uhr, in einem neuen rechtlichen Netzwerk zwischen Staatsanwaltschaft und Strafgerichte einerseits sowie Amts- bzw. Familiengerichte und sozialen Institutionen andererseits eine zentrale Funktion zum Schutz von Opfern bei „Häuslicher Gewalt“ oder „Straftaten in Beziehungen“ aus.

Die ihr von Verfassungen wegen zugeordnete friedensstiftende Rolle - im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG - kann nicht deutlicher sein. Sie kommt hier deutlicher denn je zum Ausdruck.

*) Dr. Frank Gesemann, Diplom-Politologe, wissenschaftlicher Angestellter an der FHVR Berlin

Das Projekt „Häusliche Gewalt“

Eine Projektgruppe der FHVR befasst sich mit dem aktuellen Thema

von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Im Rahmen des sechs Semester umfassenden Studiums an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) Fachbereich 3, in dem der Nachwuchs für die gehobene Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes zum Diplomverwaltungswirt ausgebildet wird, haben die Studierenden auch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt zu erbringen.

Die von den Professoren der FHVR, den Lehrbeauftragten, Gastdozenten oder auch Externen beschriebenen Themen und der angedachte Gestaltungsrahmen werden schriftlich eingereicht und nach Prüfung angeboten. Sofern sich eine Mindestanzahl von etwa 15 Bewerbern für ein Projekt entscheidet, wird es realisiert. Die Teilnehmerzahl sollte erfahrungsgemäß 20 nicht übersteigen, da sonst ein individuelles Arbeiten kaum mehr möglich ist. Projekte erstrecken sich über drei Semester, wobei zwischen dem ersten Teilbereich (Beginn im 3. Semester) und dem 2./3. Abschnitt eine halbjährige Pause (Praxissemester) liegt.

Die Themenvielfalt ist erheblich und umfasst dienstkundliche, soziologische, statistische, rechtliche oder innovative/kreative Bereiche. Die Teilnehmer sind meist sehr engagiert, zumal sie sich einem selbst gewählten Sachbereich widmen.

Angestrebt wird, dass die Studierenden möglichst selbständig das Projektziel erarbeiten und zwar, soweit möglich, wissenschaftlich.

Grundsätzliches zu dem bearbeiteten Thema, die Vorgehensweise zur Problemlösung und das Ergebnis werden am Schluss

in einem Projektbericht zusammengefasst.

Als Lehrbeauftragter für Kriminologie und Kriminalistik habe ich seit 1990 an der FHVR bereits mehrfach solche Projekte betreut, so zu den Komplexen „Kindesmisshandlung“, „Effizienzüberprüfung des Diversionsverfahrens“ und nun „Häusliche Gewalt“. Obwohl der Projektbetreuer das Vorhaben nur begleiten, Türen öffnen, Kontakte herstellen, mit Rat und Tat zur Seite stehen sowie gegebenenfalls nachregeln soll, ist der Arbeitsaufwand nicht zu unterschätzen. Aber mit dem richtigen Team macht es ja auch Spaß.

Bei dem Projekt „Häusliche Gewalt“ steht die Frage im Mittelpunkt, ob die Gesellschaft im Allgemeinen und die Polizei im Speziellen den Opfern bei derartigen Sachverhalten durch die zielgerichteten Maßnahmen, Reaktion und Beratungen nachhaltig helfen konnte. Haben sich die Dinge nach der Anzeigenerstattung für die Betroffenen (warum nicht eventuell auch für die Täter) positiv entwickelt und mit welchem Ergebnis? Oder hätten seinerzeit ganz andere Maßnahmen eher zu einem angestrebten Erfolg geführt? Sind die betroffenen Frauen rückblickend mit der Art des Vorgehens, mit den polizeilichen Maßnahmen, mit dem Auftreten der Polizei (und gegebenenfalls anderer Organisationen) zufrieden? Oder was könnten, was sollten wir anders, besser machen?

Eine Reihe spannender Fragen, auf die derzeit repräsentativ noch keine Antworten vorliegen, da erst ganz wenige Interviews stattfinden konnten. Am Ende des nächsten

Semesters werden wir (hoffentlich) klüger sein.

Wie sinnvoll oder auch überraschend eine Opferbefragung sein kann, verdeutlicht folgendes Beispiel: „Insgesamt“, so eine Betroffene während des Interviews, „war das alles schon in Ordnung, wie die Polizei das damals gemacht hat.“

Nur eines wurde mit Nachdruck bemängelt, nämlich dass sie zum Sachverhalt sofort vernommen worden sei. Dazu habe sie seinerzeit jedoch „keinen Sender gehabt“, sie sei eigentlich überhaupt nicht in der Lage gewesen, ihre Gefühle in den Griff zu bekommen und die Vernehmung emotional durchzustehen.

Auf die Frage, ob sie denn lieber am nächsten Tag oder noch später hätte aussagen wollen, wurde sie nachdenklich. „Nein“, antwortete sie nach längerem Zögern, „ich glaube rückblickend, dass ich dann gar nicht mehr zur Vernehmung gekommen wäre oder kaum bereit gewesen wäre, etwas zu sagen. Außerdem war es doch wohl ganz gut, dass ich auch meine Ängste, den Frust und die Verzweiflung mit in die Vernehmung eingebracht habe.“

In diesem Falle hatte die nochmalige zeitversetzte Kontaktaufnahme mit der Geschädigten also zwei positive Aspekte: Sie ergab, dass die Polizei mit ihrem Vorgehen richtig lag und führte dazu, dass das Opfer eine monatelang negativ gesehene polizeiliche Maßnahme nunmehr aus eigener Erkenntnis befürwortet. Ein erster Teilerfolg unseres Projektes.

Alles im grünen Bereich?

Polizei und Häusliche Gewalt

Ein Projekt von Studierenden der Fachhochschule Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Drehen wir die Zeit gedanklich um einige Jahre zurück. Von der Einsatzzentrale der Polizei ergeht der Auftrag an die Funkstreifenbesatzung, eine benannte Anschrift anzusteuern. Unter dem Stichwort „Familienstreitigkeit“ ist ein Notruf aufgenommen worden. Anrufer war der Nachbar der betroffenen Familie, der aber eher wegen des ihn wirklich interessierenden Themas der Beendigung des „ruhestörenden Lärms“ den Kontakt zur Polizei gesucht hatte. Lautes Poltern, ängstlich weinende Kinder, hysterische Schreie der Kindesmutter und bedrohlicher Wortschwall des „Hausherren“, gespickt mit Beleidigungen und Demütigungen. Dann hört man Glas splittern und das dumpfe Ächzen eines nicht zu identifizierenden Möbelstückes. Die jetzt nicht mehr zu negierenden Angst- und Schmerzensschreie der Frau bringen das Fass zum Überlaufen. Wie kann man bei alledem denn noch in Ruhe „Wetten, dass...“ verfolgen? Da muss Abhilfe, da muss die Polizei her! Die schnelle Nummer 110 löst den Fall...

Der Einsatzanlass reißt keinen Beamten wirklich vom Hocker, derartige Sachverhalte sind eher unbeliebt. Und dann wieder diese Adresse..., bekannt aus diversen Vorfällen in der Vergangenheit. Im Prinzip immer das gleiche! Wenn die Polizei dann da ist, sind sich die „Streithähne“ wieder einig: Es war eigentlich gar nicht so schlimm, die Verletzung hat die Frau sich selbst zuzuschreiben; hätte sie

besser aufgepasst, wäre sie nicht ins Stolpern gekommen und an der Schrankkante gelandet. Die Kinder sagen gar nichts, stehen nur verstört in einer Ecke des Wohnzimmers. Anzeige? Nein, wozu? Da war ja nichts. Strafantrag? Auf gar keinen Fall! Warum auch, wenn nichts war. Selbst der Nachbar ist zufrieden, endlich ist wieder Ruhe. Hoffentlich hält sie bis zur „Saalwette...“

Die Polizeibeamten haben mal wieder ihren Job gemacht, ordentlich, wie der Bürger es erwarten darf. Haben sie das wirklich? Allenfalls ist es ihnen gelungen, eine Lage situativ zu „bereinigen“. Sie haben ihre Rolle als eine Art Schiedsrichter erlebt und sehen keinen Anlass, weitere Maßnahmen zu treffen. Einsatzende mit der Mitteilung an die Zentrale: „Familienstreitigkeit beigelegt, setzen ohne (Eintragung/Fertigung eines Berichtes) fort“ (die Streifenfahrt).

Ja, so war das einmal..., früher, als die Beamten mit dem Thema noch nicht sachgerecht umzugehen verstanden, als noch die Meinung vorherrschte, dass die Polizei in Speziellen und der Staat im Allgemeinen sich aus dem Privatbereich heraushalten sollten, als zu solchen Sachverhalten in Gesprächen die unsachliche Volksweisheit „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“ Platz fand.

Heute weiß jeder, dass unter den damaligen Gegebenheiten mit dieser Verfahrensweise eigentlich niemanden wirklich geholfen wurde, wobei eingeräumt wird, dass der Sachverhalt im Sinne

der angestrebten Dramaturgie wegen der Anschaulichkeit eher polarisierend gewählt worden ist. Es ist durchaus bekannt, dass auch vor Jahren schon differenziert mit dem Themen Beleidigung, Körperverletzung ect. umgegangen wurde. Bei qualitativ hochwertigen Sachverhalten wurden selbstverständlich Anzeigen gefertigt und Spuren der Tat gesichert.

Gleichwohl war die rechtliche, dienstkundliche und tatsächliche Situation seinerzeit eine ganz andere. Das erzielte Ergebnis aber eben auch.

Der geschlagenen Frau brachte das zurückhaltende Engagement des Staates (wann wurde denn schon einmal das „öffentliche Interesse“ im Verfahren bei solchem Tatgeschehen festgestellt? Eigentlich nie...) lediglich eine temporäre Ruhephase bis zum nächsten Wutausbruch des an- oder betrunkenen Ehemannes. Der Polizei war ebenfalls nur eine Pause bis zum nächsten Einsatz am selben Ort vergönnt. Der Täter durfte davon ausgehen, dass sein Verhalten so falsch nicht sein kann, schließlich gab es kaum bis gar keine negativen Reaktionen in seine Richtung von Seiten der Gesellschaft, des Staates und des Opfers. Wozu also eine Verhaltensänderung?

Heutzutage sind wir einen deutlichen Schritt weiter. Gesellschaftlich wird die Problematik mit all den Negativauswirkungen (soziale Situation der Opfer, Auswirkungen auf die Kinder der Familien, Frauenhausproblematik, Kosten

für die Behandlung von Verletzungen ect.) betrachtet. Polizeilich spricht niemand mehr von „Familienstreitigkeiten“, der Begriff „häusliche Gewalt“ hat sich etabliert, auch in den Köpfen der Beamten. Die (potenziellen) Opfer wissen zunehmend, dass ihnen geholfen wird, zumal die Gesetzgebung deutliche Zeichen gesetzt hat. Und die Täter? Na, die werden das auch noch lernen, und sei es durch learning by doing.

Zurück also zur Gegenwart. Hier würde sich ein Sachverhalt etwa so denken lassen:

In der Einsatzzentrale der Polizei Berlin geht gegen 23.00 Uhr der Notruf von Frau A., Nachbarin der Familie B., ein. Sie sei wegen Lärm aufgewacht, höre anhaltende polternde Geräusche aus der angrenzenden Wohnung, außerdem sind Hilferufe und -schreie zu vernehmen, die nach Meinung der Frau A. von Frau B. stammen.

Frau A. habe schon häufiger Spuren von Gewalttätigkeiten bei Frau B. bemerkt, diese habe ihr auch schon selbst von den Handgreiflichkeiten ihres Mannes erzählt.

Der Wachleiter des zuständigen Abschnitts schickt einen Funkwagen mit dem Einsatzauftrag „Häusliche Gewalt“ zu der von Frau A. angegebenen Adresse – eine bürgerliche und ruhige Gegend.

Das Team begibt sich unverzüglich dorthin. Für die junge Beamtin ist es der erste Einsatz dieser Art und sie hat deshalb ein mulmiges Gefühl, weil sie nicht weiß, was sie erwartet.

Frau A. lässt die beiden ins Haus. Nach mehrfachem Klingeln an der Wohnungstür der Familie B. wird die Tür von Herrn B. geöffnet.

Die Beamten stellen sich vor und erklären, die Wohnung betreten zu wollen. „Uns ist ruhestörender Lärm aus ihrer Wohnung gemeldet worden, außerdem wurden Hilfeschreie Ihrer Frau gehört. Wir müssen nachsehen, was hier vorliegt.“

Herr B. weigert sich, es gebe keinen Anlass für ein Betreten der Wohnung, seiner Frau gehe es gut. Er wüsste schon, wer angerufen hätte und die Nachbarin sei eine Querulantin. Er bedaure sehr, dass sich die Beamten umsonst bemüht hätten.

Diese lassen sich aber nicht abweisen und bestehen darauf, eingelassen zu werden und mit Frau B. zu sprechen. Um 23.45 Uhr verschaffen sie sich trotz Protest des Ehemannes Einlass in die Wohnung.

Sie finden Frau B. im Wohnzimmer zusammengekauert auf dem Sofa weinend vor. Nachdem ein Beamter mit Herrn B. in die Küche gegangen war, um ihn zu befragen, ließ sich seine Mitarbeiterin das Geschehen durch Frau B. schildern: Ihr Mann hat sie zuerst laut als „Hure“ und „Schlampe“ beschimpft. Er habe immer wieder gebrüllt: „Du kriegst jetzt, was du verdienst – ich bring dich um!“ Als sie sich entfernen wollte, habe er sie an den Haaren gepackt, zu Boden geworfen, gewürgt und sie mit geballten Fäusten in den Bauch,

auf den Kopf und ins Gesicht geschlagen. Dabei seien ein paar Möbel umgestürzt, sie sei gegen den Tisch gefallen. So etwas sei auch nicht das erste Mal vorgekommen, ein paar Mal habe sie sich schon ihrer Nachbarin anvertraut. Die Wutausbrüche ihres Mannes seien für sie unvorhersehbar. Die Situation eskaliere dann so schnell, dass sie selbst nicht Hilfe holen könne.

Das Wohnzimmer ist wüst, auf dem Fußboden liegen ausgerissene Haarbüschel. Am Hals der Frau B. sind Druckspuren und Handabdrücke erkennbar, die rechte Kopfhälfte weist Schwellungen auf. Das rechte Auge ist blutunterlaufen, die Lider sind geschwollen. Sie klagt über starke Bauch- und Kopfschmerzen. Am schlimmsten sei das Würgen gewesen, sie habe keine Luft mehr bekommen und Todesangst gehabt. Sie stellt einen Strafantrag.

Herr B. streitet ab, seine Frau in der von ihr geschilderten Art und Weise beschimpft, misshandelt und bedroht zu haben und macht einen ruhigen und bestimmten Eindruck. Er habe Probleme in der Bank, in der er tätig sei und sie habe ihn mit ihrer Fragerei gereizt. Im Disput mit ihr sei ihm dann wohl die Hand ausgerutscht und er habe ihr eine leichte Ohrfeige gegeben. Sie wäre daraufhin hysterisch geworden und habe in der Wohnung randaliert. Dabei sei sie gestürzt. Die Verletzungen habe sie sich selbst zugefügt. Häufige Auseinandersetzungen dieser Art bestritt er. Seine Frau sei labil und steigere sich in etwas

hinein. Er wolle sich wieder versöhnen und den kleinen Streit vergessen. Die Beamten sichern die Spuren, fertigen Fotos, Vernehmungen... (Fallbeispiel aus „Gewalt ist kein Schicksal“ von B. Schweikert; abgewandelt).

Diese oder eine ähnliche Situation ist nur eine von ca. fünf, die täglich durch die Polizei in Berlin bearbeitet werden. In der Einsatzübersicht sind sie unter dem Stichwort „Häusliche Gewalt“ zu finden.

Bei häuslicher Gewalt handelt es sich immer um Gewaltstraftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also zu Hause, stattfinden. Täter und Opfer können in ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft leben.

Rechtlich und somit auch im Hinblick auf polizeiliche Maßnahmen hat sich auf diesem Feld viel getan: War es früher des Mannes Vorrecht, an „seiner Familie“ Eigenjustiz zu üben, ist es heute möglich, wenn nötig ihm den Umgang mit seiner Lebensgefährtin oder Ehefrau aufgrund rechtlicher Vorschriften zu untersagen. Leider oft noch zu unbefriedigend für die Opfer, denn zu einem erfolgreichen Gesamtkonzept zur Überwindung dieser Problematik gehört mehr. Auch gibt es viele Opfer, die trotz allem weiter den Mantel des Schweigens um sich hüllen –

aus Scham und Angst oder Unwissenheit über ihre Rechte!

Wir über uns

Wir sind Studenten und Studentinnen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich 3 (Polizeivollzugsdienst). Im Rahmen einer Projektarbeit beschäftigen wir uns mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ und wollen neben einer intensiven Aufarbeitung der Thematik auch denkbare Schwachstellen bei der polizeilichen Bearbeitung solcher Fälle ergründen, um diese künftig zu vermeiden. Es soll den Betroffenen somit erleichtert werden den ersten und oft entscheidenden „Schritt in die Problemlösung“ zu gehen.

Wir haben uns zu diesem Zweck im Wintersemester 2002/ 2003 unter der Leitung von KD Jörg-Michael Klös zusammengefunden, um dieses Phänomen zu untersuchen. Hilfreiche Unterstützung leistet dabei dankenswerter Weise auch der Stabsbereich 4 der Polizeidirektion 6.

Zunächst haben wir uns mit dem Begriff „Häusliche Gewalt“ auseinandergesetzt, mit seiner Stellung in der Gesellschaft früher und heute sowie daraus folgend auch die rechtliche Entwicklung der Maßnahmen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft, Formen der Gewalt und welche Organisationen sich damit beschäftigen.

Zentraler Bestandteil unserer Arbeit ist das Führen von Interviews mit betroffenen

Opfern. Hierfür erstellten wir eigens einen Fragenkatalog, der durch Auswertung möglichst viele Hinweise darauf geben soll, wie von seitens der Polizei mit dem/ der Betroffenen verfahren wurde, ob und in welcher Weise ihnen Hilfe auch durch andere Organisationen zuteil geworden ist und wie diese Maßnahmen von den Opfern empfunden wurde.

Die Fragen, ob die Verfahrensschritte der Polizei als angemessen, hilfreich, zumutbar, sachgerecht und situationsangepasst gewertet werden und ob das Maßnahmenbündel oder Einzelaspekte (ggf. welche?) entscheidenden Anteil daran hatten, dass sich die Situation für die Opfer nachhaltig verbessert hat, interessierten insbesondere. Um einen gesicherten Aussagewert zu erlangen, wurde darauf geachtet, dass zwischen dem anlassgebenden Ereignis (Tat) und dem Interview eine deutliche Zeitspanne (mehrere Monate) lag.

Die folgenden Ausführungen stellen einen Überblick über die bisherige Arbeit unserer Projektgruppe dar und sollen die Hauptaspekte „häuslicher Gewalt“ aufzeigen und problematisieren.

Interviews

Im Rahmen unseres Projektes werden Befragungen mit betroffenen Frauen durchgeführt mit dem primären Ziel herauszufinden, ob die Opfer von Häuslicher Gewalt mit der Arbeit der Polizei zufrieden waren, wenn sie deren

Hilfe in Anspruch genommen haben oder ihnen die Hilfe unaufgefordert zuteil wurde.

Einige der Befragungen haben bereits stattgefunden, wobei unterschiedliche Aussagen gemacht wurden.

Eine befragte Frau, die selbst die Polizei gerufen hatte, nachdem der Partner sie mehrfach bedroht und schließlich vor ihrem Haus randaliert hatte, war mit dem Polizeieinsatz sehr zufrieden. Sie sagte, die Polizisten hätten sie ernst genommen, seien sofort mit ihr zum Abschnitt gefahren, hätten sie über rechtliche Schritte aufgeklärt und den Sachverhalt ordnungsgemäß aufgenommen. Alles verlief schnell und reibungslos und die Hilfe war dauerhaft. Die Frau hat seitdem keinen Kontakt mehr zum Täter.

Bei einem anderen befragten Opfer häuslicher Gewalt war der Auslöser für die Gewalt Eifersucht und Angst ihres damaligen Partners vor einer möglichen Trennung. Als die Situation so eskalierte, dass ihr Partner die Badezimmertür eintrat und die Befragte mit einem Messer bedrohte, rief deren ebenfalls anwesende Schwester die Polizei. Die Betroffene sagte über den Polizeieinsatz aus, dass er im Großen und Ganzen geeignet war, um die konkrete Gefahr abzuwehren, auch wenn alles recht hektisch verlief. Sie wurde aber ausreichend über alles Wichtige informiert. Was ihr nicht gefiel, waren die behördlichen Folgen des Einsatzes. Sie hatte ihren damaligen Partner in einem Gespräch dazu gebracht, seine

Fehler einzusehen. Zwar trennte sie sich von ihm, aber sie ist seitdem gut mit ihm befreundet und hat keine Probleme mehr mit dem Mann. Jedoch hat sie seit dem Einsatz viele „Rennereien“, weil sie aufgrund der Tatsache, dass Fälle der Häuslichen Gewalt inzwischen eine Angelegenheit sind, bei der automatisch eine Anzeige gemacht wird, ihrem damaligen Partner die Anzeige nicht ersparen konnte, so wie sie es gewollt hätte, auch um sich und ihren Kindern den ganzen behördlichen Vorgang zu ersparen. Weiterhin vermisst die Befragte eine entsprechende Nachsorge zum Beispiel durch eine soziale Einrichtung. Es kümmere sich niemand darum, wie sie mit der Situation nach dem Einsatz klarkomme, auch mit der psychischen Belastung, vor Gericht aussagen zu müssen. In diesem Zusammenhang fehlte ihr auch ein entsprechender Hinweis der eingesetzten Polizeibeamten auf andere Institutionen, an die sie sich hätte wenden können. Im Allgemeinen war die Betroffene aber mit dem Einsatz selbst zum größten Teil zufrieden, da ihr in der konkreten Situation geholfen wurde. Nur die danach automatisch einsetzende Maschinerie gefiel ihr nicht.

Zur Verdeutlichung unserer Projektarbeit nachstehend auszugsweise Beispiele aus dem von uns erstellten Fragenkatalog, der aber nicht schematisch und auch nicht schriftlich „abgearbeitet“ wird. Vielmehr betten wir die Fragen ein in das jeweils geführte Gespräch, zu

dem wir uns mit den Opfern verabreden.

Dabei sind wir völlig offen, wo das Gespräch stattfinden soll. Das entscheidet allein die Betroffene, die sich für das Interview zu Verfügung stellt. Auch sei darauf hinzuweisen, dass wir uns bei der Durchführung der hilfreichen Unterstützung und Anwesenheit der Mitarbeiter des St 4 der Dir 6, vorrangig der Präventionsbeauftragten und/oder der Beauftragten für häusliche Gewalt erfreuen dürfen.

- Wer hat in Ihrem Fall die Polizei verständigt?
- Wurde Ihnen von den Beamten geholfen und wenn ja, in welcher Form?
- War die Hilfe dauerhaft?
- Waren Sie damit zufrieden oder hätten Sie sich mehr/anderes versprochen?
- Bitte nennen Sie Dinge, die beim Eintreffen gut funktioniert haben!
- Was hätte besser sein können?
- Waren Ihrer Meinung nach die Maßnahmen sinnvoll?
- Wurden Sie über rechtliche Schritte informiert?
- Konnten Ihnen Ängste im Verfahrensverlauf genommen werden?
- Waren in Ihrem Fall auch Kinder betroffen? Wenn ja: Wie wurde von Seiten der Polizei damit umgegangen?

- Welche Institution haben Ihnen im Sinne der betroffenen Kinder geholfen und wie wurde geholfen?
- Was könnten/ sollten andere Institutionen hierzu in Zukunft anders/ besser machen?
- Was würden Sie anderen Betroffenen zum Umgang mit dem Thema „Gewalt in der Familie“ raten?
- Was würden Sie persönlich heute im Umgang mit dem Thema „Gewalt in der Familie“ anders machen?
- Wie wünschen Sie sich einen idealtypischen Polizeieinsatz in diesem Bereich?
- Gibt es über die gestellten Fragen hinaus Dinge, die Sie uns zu dem Thema noch mitteilen möchten?

Entwicklung

Das Thema „Häusliche Gewalt“ hatte nicht immer so eine große Bedeutung in der Öffentlichkeit wie heutzutage.

In der westlichen Welt wurde Gewalt gegen Frauen durch den Partner über Jahrhunderte hinweg in der Gesellschaft weitgehend akzeptiert. So existierten zum Beispiel das Züchtigungsrecht und die Geschlechtervormundschaft gegenüber der Ehefrau bis zum Ende der 30er Jahre. Aber auch danach hatte der Ehemann noch immer das Verwaltungsrecht über das eheliche Vermögen. Erst mit dem 1. Ehrechtsreformgesetz im Jahre 1977 wurde gesetzlich jeder Frau in Deutschland das Recht auf freie und eigene Ent-

scheidung in rechtlichen, beruflichen und weiteren gesellschaftlichen Bereichen gewährt.

Doch auch in den 70er Jahren und Anfang der 80er Jahre fand in der breiten Gesellschaft überhaupt noch keine Auseinandersetzung mit dem Problem der Häuslichen Gewalt statt. Stattdessen gab es Ablehnung, Unglauben, Negation, Unverständnis und Verleugnung. Zum Beispiel existierten viele Erklärungen für diese Vorfälle, die meist eine entlastende Funktion für den Täter übernahmen.

Seit damals hat sich das glücklicherweise weitgehend geändert. Die Opfer von massiver und systematischer Gewaltanwendung seitens des Partners wenden sich heutzutage immer öfter mit ihrer schwierigen Situation an die Polizei oder andere Hilfsorganisationen.

In jüngerer Zeit werden auch Gewalterfahrungen von Männern immer häufiger Gegenstand der Gewaltdebatten. Forschungen haben jedoch ergeben, dass Männer weitaus häufiger im außerhäuslichen als im heimischen Bereich Opfer von Gewalttaten werden.

Auslöser und Verhaltensformen

Im Gegensatz zu anderen Formen der Gewalt ereignet sich die Häusliche Gewalt vor dem Hintergrund eines intimen persönlichen Verhältnisses, vorwiegend in Partnerschaften. Auslösende Faktoren können verschiedene Dinge sein, zum Beispiel allgemeine

Meinungsverschiedenheiten, Probleme in der Sexualität, Eifersucht und Trennungsabsichten, Unstimmigkeiten über Kindererziehung und Haushaltsführung und finanzielle Probleme. Oft verstärkt auch übermäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum ein aggressives Verhalten.

Die gewalttätigen Partner selbst sehen unterschiedliche Ursachen für ihre Aggressivität. Häufige Gründe sind kindliche Erfahrungen als Gewaltopfer, ein Mangel an sozialer Kompetenz, fehlendes oder geringes Selbstwertgefühl oder eine mangelnde Selbstreflexion.

Man kann zwei Problemsituationen unterscheiden:

Bei der ersten ist die Gewalt ein spontanes Konfliktverhalten. Dabei können schon kleine Meinungsverschiedenheiten und Uneinigkeiten leicht zur Gewaltanwendung führen, wenn ein Partner oder auch beide in Konfliktsituationen physisch aggressiv reagieren und gewalttätige Verhaltensweisen annehmen. Der Grund dafür ist, dass dem aus dem Konflikt entstehenden Ärger, dem Stress oder der Frustration mittels expressiver Gewalthandlungen Ausdruck verliehen wird. Dieses Verhalten tritt sowohl bei Frauen als auch bei Männern auf.

Im zweiten Falle geht es um ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten. Diese Form beinhaltet, dass einer der Beziehungspartner wiederholt gewalttätig wird. Dabei droht er die Gewalt vorher meist auch an und setzt Einschüchterungsme-

thoden und repressive Verhaltensweisen ein. Damit versetzt er den anderen systematisch in eine unterlegene Position. Hat sich dann diese Rollenverteilung erst mal gefestigt, ist es für den unterlegenen Partner schwer bis unmöglich, sich ohne Hilfe aus dieser Situation zu befreien.

Formen der häuslichen Gewalt

Das Ausmaß der Gewalt in einer Beziehung kann von psychischen Demütigungen wie Beschimpfungen, Drohungen bis hin zu schweren körperlichen Misshandlungen reichen.

Die Kontrolle sämtlicher Lebensbereiche, das Erzeugen von Angst und Hilflosigkeit durch unkontrollierbare Wut- und Gewaltausbrüche, das Bestehen auf Regeln (beispielsweise: pünktliches Abendessen, Untersagen von Telefonaten, das Haus nur zu bestimmten Zeiten verlassen dürfen) bis hin zum Unterbinden sämtlicher Beziehungen und Bindungen der Frau zu anderen Personen stellen dabei häufige Methoden der Gewaltausübung dar.

Die nicht selten über Jahre ausgeübte Gewalt führt häufig zu einer sozialen Isolation des Opfers sowie zu einer schweren körperlichen und psychischen Traumatisierung, mit der oft auch ein Verlust der eigenen Selbsthilfemechanismen einher geht. Aus diesem Grund scheint der Weg aus der Isolation und die Möglichkeit, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, immer schwieriger.

Vielfach bestehen zusätzliche soziale und finanzielle Abhängigkeiten, die es den Betroffenen im Prinzip unmöglich erscheinen lassen, aus der Gewaltbeziehungen auszubrechen. Die Angst vor einer Gewalteskalation in der Zeit der Trennung, die Angst um die Kinder, die Unsicherheit oder Unkenntnis über die rechtlichen Möglichkeiten und die Isolierung vom sozialen Umfeld können zusätzliche Gründe sein, die den Verbleib in der Gewaltbeziehung fördern.

Häusliche Gewalt umfasst verschiedene Gewaltformen wie zum Beispiel :

Physische Gewalt

- wie Schlagen, Treten, Würgen, Misshandlung mit Waffen, Essensentzug

Psychische Gewalt

- wie Schlafentzug, permanente Kontrolle, Beschimpfungen, Kinder als Druckmittel, Erniedrigungen, Drohungen, Ignorieren, Liebesentzug

Sexualisierte Gewalt

- wie Zwang zu sexualisierten Handlungen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung

Soziale Gewalt

- wie Einsperren, Kontaktverbote, soziale Isolierung

Ökonomische Gewalt

- wie Entzug oder Zuteilung von Geld, Verbot von Erwerbstätigkeit

Meist werden mehrere dieser Gewaltformen in

Kombination eingesetzt, um die eigene Machtposition zu verstärken und das Opfer weiter zu demütigen und zu kontrollieren.

Auswirkung häuslicher Gewalt

Die Auswirkungen der häuslichen Gewalt sind sehr unterschiedlich. Die Betroffenen haben individuelle Lebensgeschichten und -bedingungen erlebt, verschiedene Gewaltformen erlitten und äußere und innere Verletzungen, Demütigungen und Verleumdungen ertragen. Sie leiden häufig an Ängsten, Schlafstörungen, physischen und psychischen Beschwerden.

Kinder sind fast immer Zeugen der Gewalt. Oft sind sie auch direkte Opfer von massiver körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Selbst in Fällen, in denen die Kinder nicht selbst misshandelt wurden, sind sie direkt von den Auswirkungen häuslicher Gewalt betroffen. Sie spüren die gewalttätige Atmosphäre, die zwischen den Eltern herrscht und können sich nicht altersgerecht entwickeln. Die Kinder zeigen in vielen Fällen Ängste, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen.

Die polizeiliche Vorgehensweise

In einer Vielzahl von Fällen ist die Polizei die erste Institution, die aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung und Organisation mit dem Gesellschaftsproblem „Häusliche Gewalt“

konfrontiert wird. In der polizeilichen Vergangenheit wurde diese Thematik lediglich als „Familienstreitigkeiten“ bezeichnet. In dieser Zeit wurde oftmals das Opfer aus der Wohnung entfernt, da noch keine speziellen gesetzlichen Regelungen bezüglich dieses Problemfeldes in Richtung Verursacher existierten. Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen „Gewaltschutzgesetz“ wurde die rechtliche Stellung der Opfer wesentlich verbessert. Das Gesetz ermöglicht zivilrechtliche Schutzanordnungen innerhalb des Wirkungszeitraumes eines polizeilichen Platzverweises oder Kontaktverbotes. Im Folgenden wird die Arbeitsweise der eingesetzten Polizeikräfte in den Fällen „Häuslicher Gewalt“ kurz dargestellt:

Beim Einsatzanlass „Häusliche Gewalt“ ist in jedem Fall die Eigensicherung zu beachten, da die vor Ort agierenden Polizeikräfte häufig einem hohen Gewaltpotential ausgesetzt sind. Vor dem Eintreffen am Tatort empfiehlt es sich, die Aufgabenverteilung festzulegen. In der Regel ist es zum Schutz der misshandelten Person(en) notwendig, die Wohnung zu betreten. Um Einwirkungen des Beschuldigten auf das Opfer auszuschließen, hat die Befragung getrennt zu erfolgen. Dem Opfer sollte angeboten werden, mit einem Polizeibeamten/einer Polizeibeamtin gleichen Geschlecht zu sprechen, soweit dies möglich ist.

Für Fälle, bei denen kein Strafantrag gestellt worden ist, wird der gesetzliche Auftrag gleichwohl durch die Polizeibeamten im Sinne des § 163 StPO durch das Fertigen einer Strafanzeige erfüllt.

Dem Opfer sollten Informationen über Hilfseinrichtungen bzw. -organisationen gegeben werden. Eine sachgerechte rechtliche und tatsächliche Darstellung der Hilfsmöglichkeiten hat bei Bedarf zu erfolgen.

Für das spätere Strafverfahren ist die gründliche Beweissicherung, Dokumentation, Beschlagnahme oder Sicherstellung von großer Bedeutung.

Anhand der oben kurz beschriebenen Arbeitsweise wird deutlich, dass ein Umdenken sowie ein Lernprozess nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch innerhalb der Polizeibehörde stattgefunden hat.

Frauenhäuser

Neben anderen Hilfseinrichtungen (wie zum Beispiel psychologischen Beratungsstellen) stellen Frauenhäuser einen wichtigen Anlaufpunkt für weibliche Betroffene häuslicher Gewalt dar. Um uns über die Arbeit von Frauenhäusern genau zu informieren,

haben wir ein Interview mit Mitarbeiterinnen des 3. Frauenhauses in Berlin (Hestia e.V., Postfach 700236, 10322 Berlin, Telefon 559 35 31) geführt, auf das sich im Folgenden berufen wird.

Frauenhäuser bieten misshandelten Frauen in akuten Not-situationen eine Möglichkeit aus ihrer bisherigen Wohn- und Lebenssituation „auszubrechen“. Dieser Schritt ist für die meisten Frauen sehr schwer. Die Anschriften der Frauenhäuser sind anonym, da den Frauen die Gewissheit gegeben werden soll, dass sie vor ihren ehemaligen Partnern sicher sind. Deshalb werden eingesetzte Polizeibeamte auch häufig gebeten, die misshandelten Frauen an einen neutralen Ort zu bringen und nicht direkt zum Frauenhaus.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses schenken jeder Frau zunächst uneingeschränkt Glauben (Vertrauensvorschuss). Erfahrungsgemäß ist es so, dass eine Frau, die einen solchen

Schritt geht, sich Sachverhalte nicht ausdenkt .

In den meisten Fällen sind die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses die ersten Ansprechpartner, die die Frauen und ihre Geschichte nicht gleich hinterfragen und ihnen das erhoffte Vertrauen entgegen bringen. Viele Betroffene haben zuvor leider einen Vertrauensbruch von Freunden, Familie und Behörden erfahren, da ihnen nicht geglaubt worden ist oder sie sogar mit Vorwürfen konfrontiert worden sind (Stichwort: „Du bist ja selber dran Schuld, du hast ihn ja provoziert“).

Frauenhäuser bieten neben der kostenlosen (zumindest in einigen Bundesländern) Unterkunft noch eine Reihe von Hilfsangeboten. Nach dem Einzug einer Betroffenen erfolgt zunächst ein ausführliches „Erstgespräch“, in dem die aktuelle Situation, Vorgeschichte und Lösungswege besprochen werden. Die Situation der Frau (und gegebenenfalls der Kinder) wird dabei eingehend beleuchtet. Die Mitarbeiterinnen entscheiden dann gemeinsam mit der Frau, welche Hilfsmaßnahmen nun dringend zu treffen sind (zum Beispiel Schutzanordnungen, psychologische Hilfe für Kinder). Ist die Frau seelisch und körperlich nicht in der Lage diese Dinge selbst zu organisieren, sind die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser gern bereit dies für sie zu tun oder ihnen zur Seite zu stehen (zum Beispiel Behördengänge).

Bei Frauen mit Kindern wird ein besonderes Augenmerk auf deren Betreuung gelegt. Es wird versucht durch Gespräche, Spielstunden und gemeinsame Ausflüge das Geschehene zu verarbeiten. Erfahrungsgemäß sind die Wahrnehmungen der Kinder viel intensiver als allgemein angenommen wird. Gerade aus diesem Grund sollte darauf geachtet werden, dass das Erlebte professionell aufgearbeitet und eine altersgerechte Entwicklung gewährleistet werden kann .

Im Rahmen des von uns geführten Interviews haben wir mit den Mitarbeiterinnen auch über die Qualität polizeilicher Arbeit gesprochen. Einigkeit herrschte darüber, dass sich die Arbeit der Polizei erheblich verbessert hat. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Polizei funktioniert praktisch reibungslos, da beide Seiten bestrebt sind schnelle Hilfe zu gewährleisten. Probleme gäbe es noch in der Zusammenarbeit mit der Justiz.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Arbeit der Frauenhäuser sich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gestaltet. In Berlin erfolgt eine finanzielle Unterstützung durch die Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport. In einigen anderen Bundesländern ist eine finanzielle Unterstützung dieser Art nicht gewährleistet, was zu erheblichen Engpässen führt. Die hier verfassten Ausführungen beziehen sich auf die Arbeit Berliner Frauenhäuser.

Männer als Opfer von häuslicher Gewalt

Wenn von häuslicher Gewalt die Rede ist, dann ist für die meisten klar, dass der Täter der Mann und die Frau das Opfer ist. Doch teilweise ist es aber genau umgekehrt.

Auch Männer werden geschlagen – ein Phänomen, welches gerade von den männlichen Opfer bisher immer verschwiegen wurde. Dass der körperlich überlegene Mann das Opfer ist, können sich nur wenige Menschen vorstellen. Die Betroffenen schweigen meist, weil sie sich schämen. Zu einer Anzeige kommt es nur in den seltensten Fällen.

Entgegen den Angaben zum Hellfeld der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind die Dunkelfeldopferzahlen bei den Männern mit Sicherheit bedeutend höher. Die Ergebnisse sind hier nur bedingt zu verwenden, da sie zum einen keine Täter – Opfer – Relationen nach Geschlecht veröffentlicht und zum anderen nur die zur Anzeige gebrachten mutmaßlichen Straftaten registriert und somit für aussagekräftige Schlussfolgerungen, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, eingeschränkt zu gebrauchen sind.

Eine der wenigen umfangreichen Dunkelfeldforschungen (STRAUSS, 1980), die über das Ausmaß familiärer Gewaltanwendung vorliegen, lässt erkennen, dass es in fast jeder dritten Familie seit der Eheschließung zu Gewalttätigkeiten zwischen den Partnern gekommen war,

wobei etwa genauso viele Frauen ihre Männer schlugen wie umgekehrt. Ein weiterer Grund für das Nicht-Anzeigen ist der Grad der Gewalt. In den seltensten Fällen tragen Männer schwerere Verletzungen durch die Gewalt der Frau davon. Für die meisten Männer ist dies nur eine Bagatelle, für die sie sich schämen.

Männer können Opfer von Gewalt durch Frauen wie auch durch Männer (homosexuelle Partnerschaften) sein. Nach Dunkelfeldschätzung wurden in der Bundesrepublik 1991 1,5 Millionen Männer mindestens einmal Opfer physischer Gewalt innerhalb der Beziehung.

Wenn Frauen Opfer von häuslicher Gewalt werden, können sie die Möglichkeit nutzen, für eine gewisse Zeit in einem Frauenhaus oder ähnliche Einrichtung unterzukommen. Wenn es Männer zu Hause nicht mehr aushalten, dann sind sie meist auf sich allein gestellt und müssen selbst nach einem Neuanfang suchen. Vielen Männern gelingt es, die dafür notwendigen Schritte mehr oder weniger einzuleiten. Andere sind in diesen Krisensituationen völlig überfordert. Dies sind häufig Männer, die sich in einer extremen emotionalen Abhängigkeit von der Partnerin befinden und denen die Trennung und das Alleinsein große Angst macht. Sie wagen daher diesen Schritt nicht.

Es gibt aber kaum adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sich gezielt an solche Männer richten. In Berlin wurde zwar das erste Männerhaus eröffnet,

es ist aber noch viel zu klein und wird vom Land Berlin, unseres Wissens nach, finanziell kaum unterstützt. Zudem wird es nur von ehrenamtlichen Helfern betreut.

Auch von polizeilicher Seite wird dieses Phänomen nicht unbedingt angetastet, da die meisten Beamten damit so gut wie gar nicht konfrontiert werden. Es gibt keine speziellen Anlaufstellen bei der Polizei, die sich mit männlichen Opfern auseinandersetzen. Für Frauen gibt es Opferschutzbeauftragte, die in der Regel sehr gut wissen, wie Frauen psychologisch zu betreuen sind. Mit Männern aber werden sich nur die wenigsten auseinandergesetzt haben.

Fazit

Die polizeiliche Arbeit im Bereich häusliche Gewalt hat sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Die Opfer erfahren nun auch durch die Polizei das erforderliche Verständnis und kompetente Hilfe.

Die Zusammenarbeit mit Institutionen wie den Frauenhäusern oder den psychologischen Beratungsstellen wurde optimiert. Somit ist es wesentlich einfacher schnelle Hilfe zu gewährleisten als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

Die Verbesserungen in den letzten Jahren sollten für die Polizei jedoch kein Grund sein dieses Problem nun als gelöst zu betrachten. Die Verbesserung der polizeilichen Arbeit im Bereich der häuslichen Gewalt sollte als

ständige Aufgabe gesehen werden.

Die von uns angestellten Recherchen zu diesem Thema sollen Probleme benennen, ausführen und in das Bewusstsein der Kollegen rufen. Eine abschließende Lösung können wir sicherlich schon deshalb nicht bieten, weil sich die Dinge stetig verändern und weiterentwickeln.

BIG is BIG

Die Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen

von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Die Überschrift beinhaltet eine auf den ersten Blick nicht unbedingt erkennbare, gleichwohl beabsichtigte Doppeldeutungs­möglichkeit:

BIG ist einmalig oder BIG ist groß, stark. Beides trifft zu.

Die Wurzeln von BIG sind auf eine Berliner Initiative zurückzuführen, die 1988/89 aus dem Zentrum der aktiven Frauenbewegung hervorging. Es geht um das Thema der Gewalt in der Familie, um „Häusliche Gewalt“.

Inspiriert wurde die Initiative durch Projekte, welche in den USA schon seit den 70er Jahren auf kommunaler Ebene Veränderungen im Umgang mit dem Problembereich „Häusliche Gewalt“ anstrebten. Richtungsweisend war hierbei insbesondere das DAIP-Modell (Domestic Abuse Intervention Projekt) in Duluth. Unter der maßgeblichen Beteiligung des Frauenhauses, der Einrichtungen kommunaler und bezirklicher Ebenen sowie privater Träger einigte man sich auf normierte Strategien und ein abgestimmtes Vorgehen.

Die Verantwortlichkeit des Täters und ein Maßnahmenpaket zum Schutz vor fortgesetzter Gewalt als Standardmaßnahme der Kommune für die Opfer (aber auch Täter) wurde festgeschrieben.

So hat die Polizei den Auftrag, den Misshandler festzuneh-

men, sobald sie feststellt, dass Gewalt stattgefunden hat oder Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen besteht. Die Polizei muss einen schriftlichen Bericht anfertigen und die Frau über ihre Rechte aufklären, gleichzeitig informiert sie DAIP.

Eine DAIP-Mitarbeiterin nimmt Kontakt zu der Frau auf und informiert sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Schutzanordnungen), Frauenhäuser, DAIP und Unterstützerinnengruppen.

Der mutmaßliche Täter wird bis zur Anklageerhebung (bis zu 36 Stunden) festgehalten. Ein DAIP-Mitarbeiter nimmt im Gefängnis Kontakt zum Täter auf. Wenn der Täter sich für schuldig bekennt oder als schuldig befunden wird, ordnen die Untersuchungsrichterinnen üblicherweise eine Voruntersuchung an. Wenn es sich um den ersten einschlägigen Straffall handelt, wird eine Haftstrafe von 30 bis 30 Tagen verhängt und auf eine einjährige Bewährung ausgesetzt. Die Bedingungen für eine Bewährung beinhalten meistens die Teilnahme an einem Täterprogramm. Die Richter können auf Wunsch der Frau dem Täter den Kontakt zu der Frau beschränken oder untersagen.

Wichtige Komponenten des Projekts sind:

- Unterstützerinnengruppen für Frauen,
- ein kommunales Netzwerk gegen häusliche Gewalt,
- Richtlinienentwicklung,
- Monitoring, Beaufsichtigung und Kontrolle der Maßnahmen,
- Begleitung, Beratung für die Frauen,
- Konfrontation des Täters/Täterprogramme,
- Aus- und Bewertung des Gesamtprozesses und des Täterprogramms vom Standpunkt der Frau aus.

Hinter der Abkürzung „BIG“ verbirgt sich die Bezeichnung „Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen“.

Im September 1993 wurde die Entscheidung getroffen, aus der Initiative einen Verein entstehen zu lassen, um alle Projekte, die bei BIG integriert waren, einer Trägerschaft zuzuführen. BIG war seinerzeit nämlich – und ist auch heute noch – hauptsächlich ein Zusammenschluss von Vertreterinnen der Berliner Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, Frauenberatungsstellen und von „Wildwasser“, der Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen/Frauen, sowie von engagierten Frauen und Männern aus der Antigewaltszene. Somit

war eine erste festgefügte Kooperationsebene gegeben.

Vor diesem Hintergrund entstand in Berlin das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder und der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen geförderte Modellvorhaben „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“, das am 1. Oktober 1995 seine Arbeit aufnahm. Der Verein und verschiedene Institutionen arbeiten hier verzahnt zusammen, um effektive und effiziente Strategien gegen Gewalt gegen Frauen zu entwickeln.

Eine Förderung war zunächst auf vier Jahre angelegt und untergliederte sich in eine einjährige Vorlaufphase und einen dreijährigen Hauptabschnitt. In dem erstgenannten Zeitraum sind durch das Projektteam, dem auch zwei Juristinnen angehörten, Arbeitsschwerpunkte festgelegt, Informationen umgesetzt und beteiligte Institutionen koordiniert worden.

Als zentrales Kooperationsorgan des Interventionsprojektes ist der Runde Tisch zu nennen. In paritätischer Besetzung sind einerseits Vertreter/-innen aus Anti-Gewaltprojekten, das Projektteam (BIGe.V.) und andererseits Vertreter/-innen von verschiedenen Senatsverwaltungen, dem Bundesministerium und der Landeskommision Berlin gegen Gewalt beteiligt worden. Insgesamt hat der Runde Tisch acht mal getagt. Zentrale Themen waren die Bereiche Polizei, strafrechtliche Intervention und zivilrechtliche Möglichkeiten. Darüber hinaus ging es um Täterprogramme und Fragen der weiteren

Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen sowie um Intervention für/bei Migrantinnen. Auch die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher wurde beleuchtet.

Die weitere Förderung des Projektes war möglich, nachdem sich alle beteiligten Gruppen auf ein gemeinsames Maßnahmen- und Strukturpaket einigten. Die „Feinarbeit“ wurde in unterschiedlichen Fachgruppen geleistet.

Rückblickend ist festzustellen, dass viel erreicht worden ist, bis hin zu fast „revolutionären“ Veränderungen im Rechtsbereich (ASOG-Änderungen, Gewaltschutzgesetz).

BIG ist also auf einem guten Wege, aber noch nicht am Ziel. Insbesondere für die Kinder der betroffenen Familien ist noch einiges zu tun, ebenfalls für die Arbeit mit den Tätern.

(Einige Textpassagen dieses Beitrages sind der Broschüre BIG e.V. „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, Alte Ziele – Neue Wege“ entnommen)

International ins Blickfeld gerückt

Eine Untersuchung der Internationalen Berufskommission (IPC)

von Jürgen Klös, Reaktion „ipa Berlin“

Die IPA hält sich mit Äußerungen zu beruflichen Problemen weitgehend zurück und überlässt Stellungnahmen meist anderen. Dass sie sich dennoch mit international interessierenden Polizeithemen befasst und hierbei durchaus bemerkenswerte Ergebnisse vorweisen kann, hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt. Sowohl bei den Vereinten Nationen, wo sie im Wirtschafts- und Sozialrat beratenden Status hat, wie auch im Europarat wird ihr Rat geschätzt. Ihr berufliches Engagement beweist nicht zuletzt auch eine jetzt vorliegende Untersuchung zum Thema Gewalt in der Familie.

Während der IEC-Konferenz 2002 in Sun City wurde durch den Commissioner der Südafrikanischen Polizei vorgeschlagen, dass sich die IPA mit dem Problem der häuslichen Gewalt befassen sollte. Dies wurde auch von den Delegierten so gesehen. Bereits vorher hatte sich die Internationale Berufskommission (International Professional Commission – IPC) der IPA mit einem Fragebogen zu diesem Thema beschäftigt. Es ist selten, dass die IPA auf einen Anstoß von außen so schnell reagieren kann.

Der vom Vorsitzenden der IPC dem Internationalen Vorstand der IPA (PEB) vorgelegte Bericht, der durch umfangreiche Tabellen untermauert wird, zeigt deutlich, dass es sich um ein wirklich internationales Problem handelt.

Gewalt ist ein gesellschaftliches Phänomen, sie ist Teil unseres Lebens, darf aber nicht als selbstverständlich hingenommen werden. Besonders Gewalt gegen Schwache, Frauen und Kinder, im

zwischenmenschlichen Bereich der Privatsphäre, sind als Gewalttaten zu ächten. Lange Zeit wurde häusliche Gewalt bagatellisiert und im Bewusstsein der Gesellschaft verdrängt.

In den letzten Jahren kann man weltweit eine Veränderung feststellen. In vielen Staaten wird dem Gedanken des Opferschutzes eine bessere Bedeutung eingeräumt. Auch im privaten Bereich wurde der Opferschutz verstärkt (zum Beispiel in Deutschland und Österreich: Vergewaltigung in der Ehe, Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung). Früher war die häusliche Gewalt nur dem Privatbereich zugeordnet, was der lange Zeit feststehende Polizeibegriff „Familienstreitigkeit“ verdeutlicht. In den letzten Jahren hat man die Aufmerksamkeit mehr auf das Opfer gelenkt. Das begann mit der Verpflichtung zur Anzeigenaufnahme wegen Öffentlichen Interesses und geht weiter mit der Möglichkeit der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes. Weil dies wichtige Möglichkeiten sind, die Opfer zu schützen, war für die IPC interessant, wie verschieden die rechtliche Situation ist und welche Möglichkeiten die Polizei vor Ort hat.

Die Umfrage der IPC

Die IPC sandte allen IPA-Mitgliedssektionen Fragebogen zu. Geantwortet haben 28 Sektionen und zwar:

Argentinien	Hongkong
Australien *)	Irland
Brasilien	Island
Dänemark	Kanada
Deutschland *)	Litauen

Finnland	Luxemburg
Frankreich	Malta
Großbritannien *)	Monaco
Niederlande	Slowenien
Norwegen	Spanien
Österreich *)	Tschechien
Schweden	Ungarn
Schweiz	USA
Slowakei	Zypern

*) Mehrfachbeantwortung

Einige Sektionen sandten mehrere Fragebogen zurück, so Australien vier (für Canberra, South Australia, Victoria und West Australia), Deutschland vier (Bayern, Nordrhein-Westfalen), Österreich drei (Burgenland, Steiermark, Wien) und Großbritannien zwei. Diese zeigen deutlich, dass die Verfahrensweise auch innerhalb eines Staates Unterschiede aufweisen kann.

Auch wenn nur knapp die Hälfte der IPA-Sektionen antwortete und die Umfrage schon deshalb nicht weltweit repräsentativ sein kann, so zeigen die Rückmeldungen aus Europa (22), Amerika (4), Asien (1) und Australien (1) deutlich, dass Häusliche Gewalt ein Thema ist, das inzwischen international Interesse gefunden hat. Es darf dabei nicht verkannt werden, dass fast alle Fragebogen aus überwiegend christlich geprägten „weertlichen“ Staaten beantwortet wurden, so dass die familiäre Strukturen in anderen Religionen und ihre Auswirkungen auf das untersuchte Phänomen keine Berücksichtigung finden konnten.

Phänomenologie

Der Begriff „Gewalt in der Familie“ wird unterschiedlich aufgefasst und definiert. Es gibt

eine Vielzahl von Begriffen, die teilweise synonym verwendet werden. „Gewalt im sozialen Nahraum“, „Gewalt in intimen Beziehungen“, „Domestic Violence“, „Männergewalt“ sind nur einige der Begriffe.

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen grenzt Gewalt in der Familie von den traditionellen Definitionen häuslicher Gewalt ab und definiert sie als

- „Gewalt gegen Frauen im Sozialbereich, einschließlich ihrer Kinder“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Deutschland definiert:

- „Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer intimen Beziehung stehen oder standen. Entscheidend ist der Ort der Gewalt, also der häusliche Bereich“

Die Internationale Berufskommission geht von folgender Definition aus:

- Gewalt in der Familie (häusliche Gewalt) ist jedes physisch oder psychisch gewalttätige Verhalten zwischen zwei Menschen im sozialen Nahraum, die Lebenspartner oder Eheleute sind oder waren.

Da Gewalt in der Familie sich nicht ausschließlich auf Ehe- bzw. Lebenspartner des anderen Geschlechts beschränkt, werden von Gesetz und Rechtsprechung in manchen Staaten zunehmend auch andere Beziehungen in diese Definition hineingenommen und umfassen auch Tanten, Onkel, Kinder, Enkel, Cousins und Kinder aus vorangegangenen Ehen. In den Fragebogen wurden Ehepartner zu 100 %, Lebensgefährten zu 92 %, gleichgeschlechtliche Partner zu 67,5 % und Eltern/Kinder zu 89 % als Täter/Opfer bei Gewalt in der Familie gerechnet.

Der Begriff „sozialer Nahraum“ umfasst im Gegensatz zum häuslichen Nahbereich weit mehr Bereiche sozialer Interaktion und ist immer dann gegeben, wenn zwischen Menschen eine besondere Art von Beziehung in einem vermeintlich geschützten bzw. begrenzten Raum gelebt wird. Ein hierbei bestehendes Abhängigkeitsverhältnis kann dem Opfer unter Umständen das Anzeigen von Gewaltstraftaten besonders erschweren oder unmöglich machen. Diese Gesichtspunkte sind auch ein Erklärungsansatz für das besonders große Dunkelfeld bei Gewaltstraftaten im sozialen Nahbereich und erschweren Untersuchungen.

Als Gewalt in der Familie gilt deshalb im Rahmen dieser Untersuchung, wenn ein Partner versucht, durch physische oder psychische Gewalt den anderen Partner zu dominieren oder zu unterdrücken.

Strafrechtliche Bedeutung

Häusliche Gewalt stellt sich meist als Bündelung verschiedenster Gewaltaspekte dar, wobei hier nicht nur die Gewaltbegriffe des Strafrechts zu Grunde gelegt werden können, sondern ein erweiterter Rahmen aus Sicht des Opfers dargestellt werden muss. Alle Gewaltanwendungen dienen dem Täter ausschließlich dazu, Macht und Kontrolle über sein Opfer zu erhalten. Sie bildet das Zentrum für ein „Rad der Gewalt“. Dieser Begriff wurde in Zusammenhang mit dem Interventionsprojekt gegen Gewalt in der Familie (DAIP – Domestic Abuse Intervention Project) 1980 in Minnesota, USA entwickelt und findet seither in allen Bereichen der Häuslichen Gewalt Anwendung. DAIP ist heute Grundlage vieler Interventionsprojekte in Deutschland und auch in anderen Staaten.

Mythen und Fakten

Häusliche Gewalt ist ein Einzelproblem?

- Etwa 50.000 Frauen suchen jährlich in einem der 435 deutschen Frauenhäuser Schutz und Zuflucht vor der Gewalt ihrer Partner. Eine Expertinnengruppe im Europarat ging in ihrem Abschlussbericht 1997 davon aus, dass 25 % der Frauen in Europa Häuslicher Gewalt ausgesetzt waren,
- jährlich 6-10 % zusätzlich Opfer Häuslicher Gewalt waren,
- 150000 – 3000 Frauen in Österreich werden Opfer Häuslicher Gewalt
- Jedes Jahr werden mehr als 4 Millionen Amerikanerinnen von ihren Partnern geschlagen und verletzt
- Jährlich werden mehr als 10 Millionen Kinder Zeugen häuslicher Gewalt (Family Violence Prevention Fund, 1999).

Eine Frau wird eher von einem Fremden angegriffen, als von ihrem Ehemann oder Freund?

- 12 mal so viele Frauen werden von einem Mann getötet, den sie kannte, als von einem Unbekannten.
- Sechzig Prozent (60%) der Frauen, die als Opfer häuslicher Gewalt getötet wurden, waren Ehefrauen oder intime Bekannte des Täters (Federal Bureau of Investigation, 1998 Supplementary Homicide Report)

Häusliche Gewalt findet nur in armen Stadtbezirken statt

- Frauen aller Kulturen, Rassen, Religionen, Berufsgruppen, Einkommens- und Bildungsschichten werden geschlagen – von ihren Ehemännern, Freunden, Liebhabern und Partnern.

(Surgeon General Antonia Novello, as quoted in Domestic Violence: Battered Women, a publication of the Reference Department of the Cambridge Public Library, Cambridge, MA)

- 78 % aller befragter Personalchefs gaben an, dass Häusliche Gewalt auch ein Thema am Arbeitsplatz ist.

Häusliche Gewalt ist nicht Privatsache von Täter/Opfer, sie ist

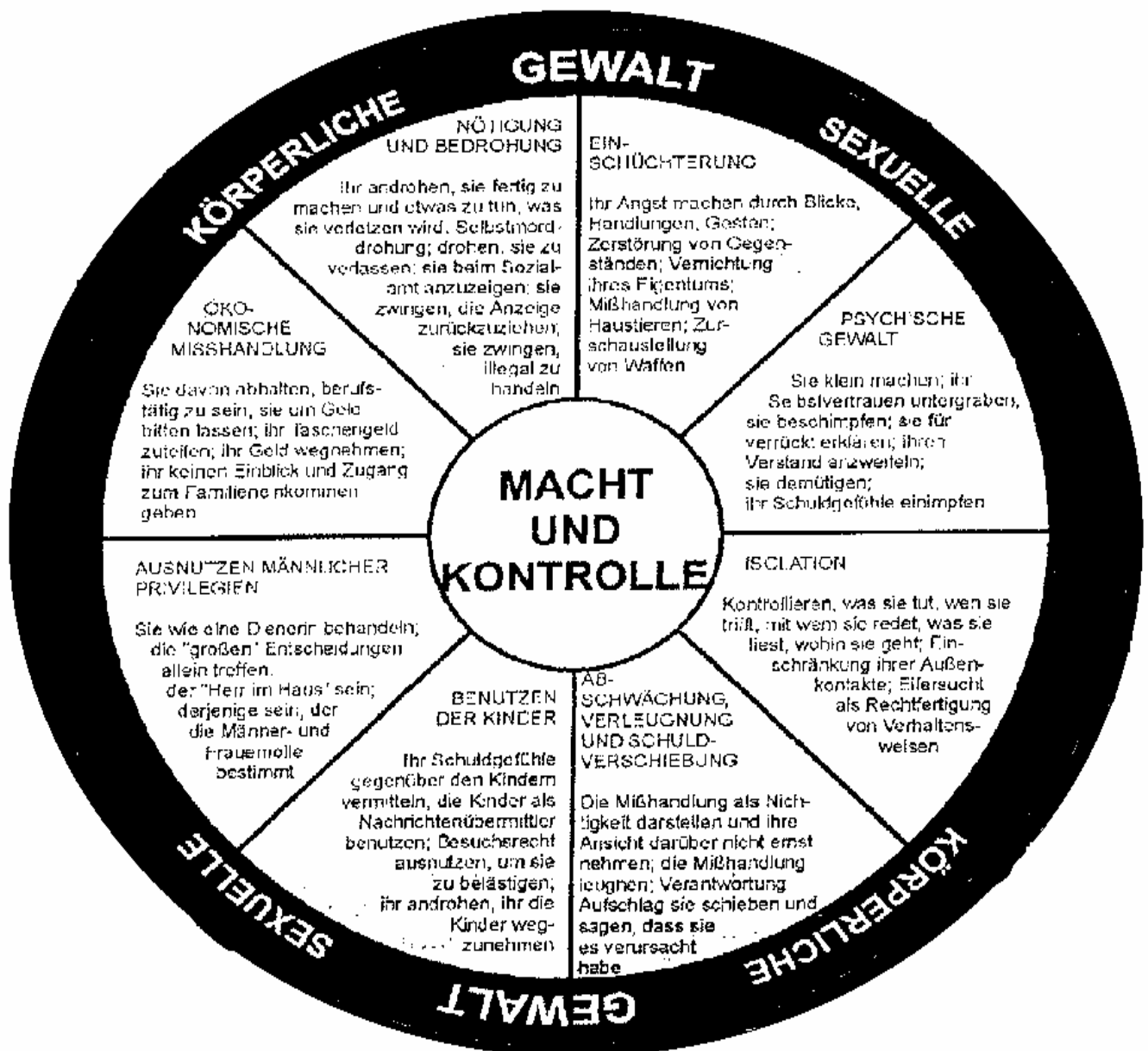
Stellenwert des Deliktes

Die Bereitschaft der Opfer, diese Delikte im häuslichen Bereich bei der Polizei anzuzeigen, ist wegen der ständigen Nähe von Täter und Opfer und der daraus entstandenen Abhängigkeitsverhältnisse deutlich geringer als in anderen Bereichen. Die Bereitschaft, eine Anzeige wieder zurückzunehmen, ist außerordentlich hoch.

Die Statistik von Österreich zeigt für das Jahr 2000 durch Bundespolizei und Bundesgendarmerie gesamt 3354 Betretungsverbote bei 7638 Streitschlichtungen. In fast jedem zweiten Einsatz wurde also ein Betretungsverbot erlassen, dass durch die Vollzugsorgane nur in 1,5 % aller Fälle wieder aufgehoben wird.

Ähnlich ist die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Seit der Gesetzesänderung am 1.

Das Rad der Gewalt



ein Teil der Gewaltkriminalität.

Februar 2002 kam es durch acht

Behörden in Nordrhein-Westfalen (4 Polizeipräsidien und 4 Landräte) zu 10.521 Einsätzen im Zusammenhang mit dem Einschreiten in Fällen Häuslicher Gewalt, Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote wurden 3.545 mal angeordnet, 447 Verstöße gegen das Rückkehrverbot wurden festgestellt und 321 mal wurde ein Zwangsgeld wegen der Nichtbeachtung des Rückkehrverbotes verhängt

Betretungsverbote sind in 70,2 % der antwortenden Sektionen bekannt, Wegweisungsrecht in 59,5 %. In nur 29,7 % der Sektionen kann der einschreitende Polizist diese Maßnahmen selbst treffen, in 10,7 % die zuständige Polizeibehörde.

Polizeiliche Betretungsverbote sind in 57 % der befragten Sektionen durch unmittelbaren polizeilichen Zwang durchsetzbar.

Sanktionen gegen die Nichtbefolgung von durch zuständige Stellen (Polizei, Gericht, andere Behörden) angeordneten Betretungsverboten gibt es in allen befragten Sektionen.

Erscheinungsformen

Häusliche Gewalt ist durch unterschiedliche Gewaltformen gekennzeichnet, die mit unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Kombinationen vorkommen. Überwiegend männliche Täter (Österreich 2002: 80%) begehen „Häusliche Gewalt“ zum Nachteil von Frauen und Kindern.

Untersuchungen über eine Häufung an bestimmten Tagen sind nicht bekannt.

Statistische Erkenntnisse der Polizei zur Häuslichen Gewalt existieren kaum, weil es dafür in vielen Staaten keinen eindeutigen Statistikbegriff gibt.

In anderen Untersuchungen wurden folgende Beziehungsdelikte beleuchtet:

Tötungsdelikte

- die Hälfte der weiblichen Opfer waren mit dem Täter verwandt
- etwa die Hälfte der Taten ereignete sich im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt

Körperverletzungen

- Ein Viertel der weiblichen Opfer war mit dem Täter verwandt

Es fehlen genaue Daten aus dem Gesundheitsbereich, man nimmt aber an, dass für Frauen ein verbreitetes „Gesundheitsrisiko“ im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“ besteht. Die Fähigkeit, Verletzungen als „Häusliche Gewalt“ zu diagnostizieren, wird bei den Instituten des Gesundheitswesens als mangelhaft angesehen. So wird die Angabe eines „Treppensturzes“ o. ä. häufig nicht hinterfragt.

Man hat aber auch in Untersuchungen herausgefunden, dass nur ein Viertel der geschädigten Frauen einen Arzt aufsucht, selbst wenn erhebliche Verletzungen vorliegen.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat folgende weitere Daten festgestellt:

- 9 % aller Frauen in Deutschland über 18 Jahren werden vergewaltigt, davon 2 % in Häuslicher Gewalt.
- in den Niederlanden werden 7 % aller Vergewaltigungen und 21 % aller sexuellen Nötigungen durch (Ehe-)Partner begangen.
- 21 % der 16- 19-jährigen erleben Gewalt in der Familie.
- 68 % aller sexuell missbrauchten Kinder werden als Erwachsene Opfer von versuchter und vollendeter Vergewaltigung.
- Schwangerschaft stellt oft den Beginn der

Misshandlungen dar, mit einer Steigerung bis nach dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Ein ebenfalls hohes Risiko besteht für Frauen mit Kleinkindern.

- Das Gewaltrisiko erhöht sich um 50 % in einer Trennungssituation.

Täter

Überwiegend männliche Täter begehen „Häusliche Gewalt“ zum Nachteil von Frauen und Kindern.

Die Täter Häuslicher Gewalt wenden zur Beherrschung der Opfer eine Doppelstrategie an: Sie schwächen systematisch die Opfer durch den Entzug psychischer, physischer, emotionaler, moralischer, sozialer und ökonomischer Ressourcen und unterziehen das Verhalten des Opfers einer engen Kontrolle.

Geschwächt wird das Opfer zusätzlich durch sein soziales Umfeld, dass auf Beschreiben des Leidens oft falsch reagiert. „Mein Gott, so schlimm wird es doch nicht sein, sie hat ihn sich doch ausgesucht, einer ist nie allein schuld“ – sind verbale Mitschuldzuschreibungen die zur sekundären Viktimisierung beitragen.

Wichtig ist besonders die Erkenntnis, dass Täter Gewalt häufig als Frustrationsabbau suchen. Die von Dollard et al. (Yale Schule) vertretene Frustrations-Aggressions-Hypothese (1939) knüpft an Vorüberlegungen von Freud an, der bereits früh auf einen Frustrations-Aggressions-Mechanismus verwiesen hat, nachdem stets, wenn lustsuchendes oder schmerzvermeidendes Verhalten gehemmt wird, Frustration entsteht, die zur Aggression gegenüber der als für dieses Versagen verantwortlichen Person oder Gegenstände führt. Aus dieser Beobachtung leitet Dollard das allgemeine Prinzip ab, dass jede Aggression eine Folge vorausgegangener Frustration sei.

Bei aller Kritik die dieser Ansatz erfahren hat, entspricht es immerhin der Erfahrung des täglichen Lebens, dass Frustration oft Aggressionen (aber auch Depression oder Resignation) nachfolgen, wobei Frustration allerdings grundsätzlich anders erlebt wird, wenn sie gerechtfertigt ist, als wenn sie willkürlich erscheint. Zu den Ergebnissen der Frustrations-Aggressions Forschung gehört aber auch, dass man Menschen so trainieren kann, dass sie auf Frustrationen hin konstruktiv reagieren.

Kriminologen vertreten darüber hinaus die Meinung, dass erlittene Frustrationen in Kindheit und Jugend mehr oder weniger allein ursächlich seien für das spätere aggressive resp. kriminelle Verhalten des Jugendlichen oder Erwachsenen, das eine Antwort auf solche Versagungen darstellt.

Kriminalitätskontrolle

Prävention

Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeiten hinzuweisen, zivilrechtlichen Schutz zu beantragen, sie über Beratungsangebote zu informieren und ihr geeignete, für diese Aufgaben qualifizierte Beratungsstellen zu benennen. In Frage kommt vorrangig die vorhandene örtliche Beratungs- bzw. Frauenhilfestruktur. Örtliche, unabhängige Frauenhilfeeinrichtungen sind aus Sicht der Polizei für die Beratungsaufgabe besonders qualifiziert und geeignet. Die Polizei hat dem Opfer nahezu legen, von diesem Beratungsangebot Gebrauch zu machen. Sie hat die Aufgabe, unmittelbar zu klären, ob die gefährdete Person damit einverstanden ist, dass die Polizei Name, Anschrift und Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit ihr weitergibt.

Repression

Bei „Häuslicher Gewalt“ erstrecken sich die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Die Unterbindung und Verhinderung häuslicher Gewalt durch die Polizei erfolgt zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot sind auf der Grundlage einer Gefahrenprognose unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung anzuordnen. Im Regelfall erstrecken sich die polizeiliche Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot auf zehn Tage.

Ein der Wohnungsverweisung oder der Erteilung des Rückkehrverbots entgegenstehender Wille des Gewaltopfers ist in Deutschland und Österreich zum Schutz des Opfers unbeachtlich. Entscheidend ist vielmehr, ob dem Gewaltopfer Gefahr droht, die durch eine Wohnungsverweisung der betroffenen Person (Tatverdächtiger) bzw. durch die Erteilung des Rückkehrverbots verhindert werden kann. Die Sicherstellung des Wohnungsschlüssels ist regelmäßig erforderlich. Die Einhaltung des Rückkehrverbots ist – möglichst innerhalb der ersten drei Tage – zu überprüfen.

Kriminalpolitik

Angesichts des Grundrechts auf Schutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit obliegt dem Staat die Pflicht sich eindeutig auf die Seite der Gewaltopfer zu stellen. Gewalt in der häuslichen Sphäre muss ebenso als kriminelles Unrecht missbilligt und sanktioniert werden wie Gewalt im öffentlichen Raum. „Häusliche Gewalt“ ist keine Privatangelegenheit, in die sich der Staat nicht einzumischen hat, oder die als „Familienstreitigkeit“ verharmlost wird.

Die IPC

Die Internationale Berufskommission (International Professional Commission – IPC) ist eine der fünf ständigen IPA-Kommissionen, die den internationalen IPA-Vorstand beraten und unterstützen. Sie wurde 1973 ins Leben gerufen und war bis 1988 sowohl für berufliche wie auch für interne Fragen der IPA zuständig.

In dieser Zeit erstellte sie einen Vergleich der Polizeistruktur in 25 Staaten, beschäftigte sich mit einem internationalen Dienstgradvergleich, setzte den international einheitlichen IPA-Ausweis durch und bereitete eine völlige Reform der Internationalen Statuten der IPA vor, die vom 12. IPA-Weltkongress in Rotterdam verabschiedet wurden.

Diese Reform hat die Aufgaben der IPC neu umrissen und konzentriert sie nun auf berufliche Fragen, während die bisherigen internen Aufgaben einer neuen Internen Kommission (IIC) übertragen wurden.

Seit 1988 hat die IPC ein Buch über die Polizeidienstgrade und ein weiteres über Polizeimuseen in der ganzen Welt veröffentlicht und sich immer wieder mit aktuellen Themen der Polizei beschäftigt, so wie jetzt mit der Häuslichen Gewalt.

Vorsitzender der IPC ist stets ein Mitglied des Internationalen Vorstandes, zur Zeit der Erste Internationale Vizepräsident Fritz Schwindt aus Deutschland.

Seine Vorgänger waren 1973-1976 Harry Wilson (Kanada), 1976-1988 Jürgen Klös (Deutschland), 1988-1991 Walter Herrmann (Deutschland) und von 1991-2000 Walter Möslacher (Österreich).

Weitere internationale Kommissionen der IPA sind die Kulturkommission (ICC), die Sozialkommission (ISC), die Interne Kommission (IIC) und eine weitere Kommission für die Kontakte zur UNO, zum Europarat und anderen internationalen Organisationen.

Den Kommissionen gehören jeweils fünf bis sechs Mitglieder aus verschiedenen Sektionen an.

Österreich hat seit 1997 im Rahmen eines Reformprojektes Überlegungen angestellt und darauf bereits seit dem 1. Januar 2000 eine umfangreiche Gesetzgebung auf den Weg gebracht und erste Erfolge erzielt. Auch hier hat der Schutz der Gewaltopfer eindeutig Vorrang vor den Belangen des Gewalttäters – und nicht das Opfer, sondern der Täter muss daher die Nachteile in Kauf nehmen und bei Fortbestehen der Gefahr die gemeinsame Wohnung verlassen.

Schlussbetrachtung

Die Untersuchung der IPC hat den Blick auf ein Thema gelenkt, das in weiten Teilen der Welt noch immer tabuisiert wird. Unterschiedliche Begriffsbestimmungen, Gesetzeslagen und Polizeizuständigkeiten erschweren einen Vergleich selbst zwischen den Staaten, aus denen IPA-Sektionen die Fragebogen beantworteten. Dass viele Sektionen sich der Umfrage verweigerten, liegt nicht zuletzt daran, dass sie mit dem Thema nichts anzufangen wussten – dass Häusliche Gewalt dort eben kein Thema ist – noch nicht ist. Kein Grund für uns zur Überheblichkeit, denn vor fünf Jahrzehnten war sie es auch bei uns nicht.

Das Problembewusstsein dort zu wecken, wo man Gewalt in der Familie noch als Privatangelegenheit betrachtet, ist ein Aspekt der Umfrage – und sicher ein überaus wichtiger. Es bedarf ständiger Aufklärung, um die Ächtung der Gewalt in der Familie überall durchzusetzen. Das diesjährige Thema des Berliner IPA-Forums und die Umfrage der IPC sind auf der gleichen Welle.